

Der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr Ansgaritorstraße 2 28195 Bremen

- Anschriften n. aktuellem e-mail-Verteiler -

Auskunft erteilt
Herr Kathmann

Dienstgebäude:
Ansgaritorstraße 2
Zimmer A 212

T (04 21) 361 89559
F (04 21) 496 89559

E-mail
juergen.kathmann@bau.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen: 84-2
(bitte bei Antwort angeben)

Bremen, 07. November 2005

Rundschreiben Bauvertragsrecht und Verdingungswesen Rundschreiben Nr. 07/2005

Bewertungen von Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen in seinem Angebot nach § 21 Nr. 1 Abs. 1 Satz 4 VOB/A bzw. § 21 Nr. 1 Abs. 2 Satz 2 VOL/A

Sehr geehrte Damen und Herren,

dieses Rundschreiben regelt, welche Anforderungen an die Änderungen von Bieterangaben zu stellen sind, damit diese noch als zweifelsfrei im Sinne der §§ 21 Nr. 1 Abs. 1 Satz 4 VOB/A bzw. 21 Nr. 1 Abs. 2 Satz 2 VOL/A gelten können.

Bei allen Vergabevorgängen im Zuständigkeitsbereich des Senators für Bau, Umwelt und Verkehr ist in solchen Fällen wie folgt zu verfahren:

Die Änderungen von Eintragungen eines Bieters müssen dokumentenecht sein (s. z.B. Nr. 3.3 der Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Bauleistungen). Die Änderungen sind dahingehend zu beurteilen, in wie weit diese eingetragenen Änderungen eindeutig sind. Ist beispielsweise ein Einheitspreis in einem Angebot durchgestrichen worden und ein neuer, lesbarer Einheitspreis erkennbar an dessen Stelle eingetragen worden, so gilt der neue Einheitspreis und diese Änderung ist als zweifelsfrei anzusehen. Es kommt dabei nicht darauf an, dass die Handschriften der beiden Eintragungen identisch erscheinen. Die Verwendung von Korrektur-Fluid zur Löschung von Bieterangaben ist grundsätzlich unbedenklich und begründet keine Zweifel. Es bedarf über die Änderung der Bieterangabe hinaus keiner weiteren besonderen Kennzeichnung, von wem und wann die Änderung vorgenommen wurde.

Sollte sich an dieser Rechtsauffassung z.B. aufgrund einer veränderten Rechtsprechung bzw. einer geänderten Gesetzeslage etwas ändern, werde ich hierzu neue Handlungsanweisungen herausgeben.

In Fällen, in denen ausreichende und belastbare Hinweise bzw. sogar Beweise dafür vorliegen, dass Änderungen an den Bieterangaben in manipulativer und betrügerischer Absicht, ggf. auch erst nach der Angebotseröffnung durchgeführt wurden, sind diese Zusammenhänge selbstverständlich zunächst aufzuklären, bevor eine Angebotswertung erfolgen kann. Bei solchen Verdachtsmomenten ist grundsätzlich das Referat 84 beim Senator für Bau, Umwelt und Verkehr und die zuständige Innenrevision umgehend zu unterrichten.

Ich empfehle den Dienststellen, die anderen Ressortbereichen angehören, sowie der Stadtgemeinde Bremerhaven entsprechend zu verfahren. Für Rückfragen in Einzelfällen stehe ich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

(Dr. Schelb)